



Rundschreiben Nr. 04/2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Erbschaftsteuer</u>	3
a) <u>Erbschaftsteuerreform: Normenkontrollverfahren soll erneut auf die Tagesordnung (BVerfG)</u>	3
b) <u>Nachversteuerung des Familienheims bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt</u>	3
2. <u>Gewerbsteuer</u>	4
a) <u>Verfassungsmäßigkeit der teilweisen Hinzurechnung von verausgabten Zinsen, Mieten und Pachten bei der Gewerbsteuer</u>	4
b) <u>Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegung</u>	5
3. <u>Umsatzsteuer</u>	5
a) <u>Parkplatzüberlassung im Rahmen einer Hotelübernachtung</u>	5
b) <u>Betriebsveranstaltung – 110 €-Freibetrag gilt nicht bei der Umsatzsteuer</u>	6
4. <u>Grunderwerbsteuer:</u> <u>Verschenktes Wohnrecht löst Grunderwerbsteuer aus</u>	7
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	8
a) <u>Neue Möglichkeiten zur steuerneutralen Umstrukturierung von Personalgesellschaften</u>	8
b) <u>Langfristige Fremdwährungsdarlehen sind mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren</u>	8
c) <u>Gewerbliche Einkünfte eines Freiberuflers durch Beteiligung von Kapitalgesellschaften</u>	8
d) <u>Kaufpreisaufteilung für Grund und Boden sowie Gebäude im Sachwertverfahren</u>	9
e) <u>Beruflich veranlasster Umzug</u>	9



	Seite
f) <u>Berücksichtigung von Aufwendungen für teilweise als Arbeitszimmer genutzte Räume</u>	10
g) <u>Beschränkte Abzugsfähigkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen – Verfassungsbeschwerde anhängig</u>	11
h) <u>Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung für Termin-geschäfte verfassungsgemäß</u>	12
i) <u>Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung bei Körperverletzung</u>	13
j) <u>Kein Abzug noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwendungen durch den Einzelrechtsnachfolger</u>	13
k) <u>Kein Kindergeld bei mehraktiger Ausbildung</u>	14
l) <u>Zivilprozesskosten aus Erbstreitigkeiten keine außergewöhnliche Belastung</u>	14
m) <u>Gemeinsam genutzte häusliche Arbeitszimmer von Ehegatten</u>	15
n) <u>Krankheitskosten nach Unfall auf dem Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte</u>	15
o) <u>Wann sind die Kosten einer Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig?</u>	15

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Erbschaftsteuer

a) Erbschaftsteuerreform: Normenkontrollverfahren soll erneut auf die Tagesordnung (BVerfG)

Nach Ablauf der bezüglich der Erbschaftsteuer gesetzten Frist zur Neuregelung soll das Normenkontrollverfahren erneut auf die Tagesordnung.

Hintergrund:

Mit Urteil vom 17.12.2014 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts §13a ErbStG, § 13b ErbStG und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen.

Hierzu führte der Erste Senat des BVerfG weiter aus:

- Zwar gelten die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes fort.
- Da eine entsprechende Gesetzesänderung bis heute nicht vorliegt, hat der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nunmehr mit Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat vom 12.07.2016 mitgeteilt, dass der Erste Senat sich nach der Sommerpause Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befassen wird.

b) Nachversteuerung des Familienheims bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Durch die unentgeltliche Übertragung des Familienheims innerhalb der Zehnjahresfrist an eigene Kinder entfällt die Steuerbefreiung nach § 13 Abs.- 1 Nr. 4c ErbStG rückwirkend.

FG Hessen, Bescheid vom 15.02.2016 – 1 K 2275/15, rk.



2. Gewerbsteuer

a) Verfassungsmäßigkeit der teilweisen Hinzurechnung von verausgabten Zinsen, Mieten und Pachten bei der Gewerbesteuer

Mit Beschluss vom 15.02.2016 – 1 BvL 8/12 hat die zweite Kammer des 1. Senats des BVerfG die Richtervorlage des FG Hamburg einstimmig als unzulässig zurückgewiesen. In der Sache geht es um die Rechtsfrage, ob die Hinzurechnungsvorschriften des § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BStBl 2007 I S. 630) mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind. Demnach werden Zinsen, Mieten und Pachten für die Benutzung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines anderen bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags teilweise hinzugerechnet.

Das FG Hamburg hatte in seinem Ausgangsverfahren vom 29.02.2012 – 1 K 138/10 eine GmbH zu beurteilen, die als Pächterin Tankstellen mit Shop und Waschstraße betreibt. Ihr entstand im Jahr 2008 Zinsaufwand von ca. 8.000 €, Mietaufwand für bewegliche Wirtschaftsgüter von ca. 270.000 € und Miet- bzw. Pachtufwand von ca. 344.000 € für die Immobilien. Diesen Aufwand rechnete sie entsprechend der gesetzlichen Regelung bei der Ermittlung der Gewerbesteuer nach den Vorschriften des § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG teilweise wieder hinzu. Gegen den erklärungsgemäß ergangenen Gewerbesteuermessbescheid 2008 legte sie Einspruch ein, der erfolglos blieb. Hingegen klagte die GmbH beim FG Hamburg. Dieses unterzog die genannten Vorschriften einer verfassungsrechtlichen Prüfung und kam zu dem Ergebnis, dass sie wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) in der besonderen Form des Gebots der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Grundgesetz (u. a. auch der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG) nicht vereinbar seien und ein rechtfertigender Grund hierfür fehle. Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass einzig eine Besteuerung auch bei der Gewerbesteuer nach dem Ist-Leistungsfähigkeitsprinzip, welches folgerichtig durch das objektive Nettoprinzip ausgestaltet sei, in Betracht käme und die Hinzurechnungsvorschriften dieses Prinzip verletzten. Auch der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer rechtfertige die Verletzung des objektiven Nettoprinzips nicht.

Dementsprechend legte das FG Hamburg mit Beschluss vom 29.02.2012 im Wege eines konkreten Normenkontrollverfahrens (Art. 100 GG) dem BVerfG diese Frage zur Entscheidung vor. Das BVerfG hat nach nunmehr vier Jahren hierzu Stellung bezogen und das Ansinnen des FG Hamburg zurückgewiesen.



b) Bagatellgrenze für die Nichtanwendung der Abfärberegelung

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt als Gewerbebetrieb in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 1 EStG ausübt oder gewerbliche Einkünfte aufgrund einer Mitunternehmerstellung erzielt (sog. Abfärberegelung).

In seiner bisherigen Rechtsprechung ging der BFH unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit davon aus, dass jedenfalls bei einem Anteil der originär gewerblichen Tätigkeit von 1,25 % der Gesamtumsätze die Umqualifizierung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht eingreift (BFH, Ur. v. 11.08.1999 – XI R 12/98, BStBl II 2000, 229).

Mit den Urteilen vom 27.08.2014 (VIII R 16/11, BStBl II 2015, 996; VIII R 41/11, BStBl II 2015, 999; VIII R 6/12m BStBl II 2015, 1002) hat der BFH nunmehr eindeutig Bagatellgrenzen festgelegt. Danach werden die Einkünfte einer Personengesellschaft, die hauptsächlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und nur in geringem Umfang gewerbliche Einkünfte erzielt, nicht insgesamt in gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG umqualifiziert, wenn die Nettoumsatzerlöse aus der gewerblichen Tätigkeit 3 % der gesamten Nettoumsatzerlöse der Personengesellschaft und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Auch die Finanzverwaltung hat nun dazu Stellung genommen und sich eindeutig im Sinne der Rechtsprechung festgelegt; vgl. H 15.8 (5) „Geringfügige gewerbliche Tätigkeit“ EStH 2015.

3. Umsatzsteuer

a) Parkplatzüberlassung im Rahmen einer Hotelübernachtung

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG sind für Hotelübernachtungen lediglich 7 % Umsatzsteuer zu bezahlen. Gleiches gilt für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Allerdings möchte der Gesetzgeber diese Steuervergünstigung auf die Leistungen konzentrieren, die unmittelbar der eigentlichen Vermietung dienen. Durch diese gesetzgeberische Einschränkung der Steuerermäßigung ergeben sich für die Praxis vielfältige Abgrenzungsschwierigkeiten.



Dazu hat der BFH in seinem Urteil vom 01.3.2016 – XI R 11/14 entschieden, dass auch bei einer nicht gesondert in Rechnung gestellten Parkraumüberlassung eine Aufteilung des Zimmerpreises in einen 7%igen und 19%igen Anteil erfolgen muss.

BFH, Urteil vom 01.03.2016 – XI R 11/14

b) Betriebsveranstaltung – 110 €-Freibetrag gilt nicht bei der Umsatzsteuer

Das BMF hatte in seinem Schreiben vom 14.10.2015 (BStBl 2015 I S. 832) zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen klargestellt, dass die gesetzliche Änderung zur Ersetzung der bis dato geltenden lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag grundsätzlich keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen hat. Der Bund der Steuerzahler hatte angeregt, analog zur Lohnsteuer (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) einen einheitlichen Freibetrag von 110 € pro Mitarbeiter auch bei der Umsatzsteuer einzuführen. Dem ist das BMF mit seinem Antwortschreiben an den Verband vom 19.04.2016 entgegengetreten.

Das BMF begründet die Entscheidung wie folgt:

- Nach § 15 Abs. 1 UStG müssen Lieferungen und sonstige Leistungen, sollen sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, für ein Unternehmer ausgeführt werden. Unternehmer werden vollständig hinsichtlich ihrer geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit entlastet. Ist eine private Entnahme bereits bei Bezug einer Lieferung vorgesehen, besteht nach der gefestigten Rechtsprechung des BFH keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Die Finanzverwaltung hat die BFH-Rechtsprechung umgesetzt (vgl. Abschn. 15.2b Abs. 2 Satz 5 und Abschn. 15.15 UStAE).
- Im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen ist das BMF-Schreiben zu Betriebsveranstaltungen einzuordnen. Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltungen können im Ergebnis nicht zum Teil unternehmerisch und zum Teil nichtunternehmerisch wie bei einer gemischten Verwendung veranlasst sein. Die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung müssen also beurteilen, ob eine nichtunternehmerische Veranlassung der Zuwendung überwiegt oder nicht. Dazu zieht die Verwaltung die 110 €-Grenze heran. In diesem Rahmen ist üblicherweise davon auszugehen, dass die Zuwendung unternehmerisch veranlasst ist. Bei Ausgaben von über 110 € ist hingegen davon auszugehen, dass unternehmerische Erwägungen regelmäßig in den Hintergrund treten. Dies betrifft dann die gesamten Ausgaben und nicht nur einen Teil.



4. **Grunderwerbsteuer:**
Verschenktes Wohnrecht löst Grunderwerbsteuer aus

Wird ein Grundstück verschenkt, ist dieser Vorgang normalerweise „nur“ schenkungsteuerpflichtig. Nach § 3 Nr. 2 GrEStG ist er von der Grunderwerbsteuer grundsätzlich befreit. Danach heißt es: „Ausgenommen von der Besteuerung sind der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage unterliegen der Besteuerung jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind.“ Weil die unentgeltliche Übertragung grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig ist, soll so eine „Doppelbelastung“ ausgeschlossen werden.

Die Steuerbefreiung kann damit aber auch eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall hatte eine Bremerin von ihrem Lebensgefährten eine Wohnung geschenkt bekommen. Der Lebensgefährte hatte sich vor der Schenkung ein lebenslanges Wohnrecht bestellt. Dies war zwar noch nicht im Grundbuch eingetragen, nach Auffassung des Finanzgerichts Bremen (FG Bremen, Urteil vom 24.06.2015, veröffentlicht am 17.02.2016, Az. 2 K 24/15) war das jedoch unerheblich.

Bei einer Grundstücksschenkung wird nur die tatsächliche Bereicherung mit Schenkungsteuer belastet. Steuerlich gesehen ist das Wohnrecht des Lebensgefährten für die Beschenkte eine Belastung, die die Bereicherung mindert. Und der Wert der Belastung – also der Wert des Wohnrechts – ist mit Grunderwerbsteuer zu belegen.

Nach Auffassung der Richter liegt eine Schenkung unter einer Auflage im Sinne des § 3 Nr. 2 GrEStG nicht nur dann vor, wenn der Beschenkte als neuer Eigentümer das Wohnrecht an der übertragenden Wohnung zugunsten des Schenkers bestellt, sondern auch dann, wenn er keinen Anspruch auf einen lastenfreien Erwerb der Immobilie hat und somit nicht mit Erfolg gegen die noch ausstehende Eintragung des Wohnrechts des Schenkers vorgehen kann. Der Gesetzgeber wollte eine „Doppelbelastung“, aber eben auch eine doppelte Befreiung vermeiden und deshalb fällt für die Belastung Grunderwerbsteuer an.

Weil der Freibetrag höher war als die Bereicherung, hätte die Beschenkte vermutlich gar keine Schenkungsteuer zahlen müssen. Es ist aber aus steuerlicher Sicht nicht relevant, ob die Belastung bei der Schenkungsteuer geltend gemacht werden kann oder nicht. Die Grunderwerbsteuer ist in jedem Fall zu zahlen.



5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Neue Möglichkeiten zur steuerneutralen Umstrukturierung von Personengesellschaften

Mit Urteil vom 17.9.2015 – III R 49/13 hat der BFH entschieden, dass entgegen der früheren Rechtsprechung auch dann eine steuerneutrale Realteilung gem. § 16 Abs. 3 Satz s ff. EStG möglich ist, wenn ein Gesellschafter gegen Sachwertabfindung aus einer ansonsten fortbestehenden Personengesellschaft ausscheidet. Bislang konnte die steuerneutrale Realteilung gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 ff. EStG nur dann genutzt werden, wenn die realgeteilte Personengesellschaft beendet wurde.

b) Langfristige Fremdwährungsdarlehen sind mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren

Das Fremdwährungsdarlehen ist weiter mit den AK und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren, weil es sich um ein langfristiges Darlehen handelte, welches an den streitigen Bilanzstichtagen jeweils noch eine Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren hatte, und noch von einer Üblichkeit der Wechselkursschwankungen ausgegangen werden konnte.

Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 9.3.2016 2 K 84/15 - rechtskräftig

c) Gewerbliche Einkünfte eines Freiberuflers durch Beteiligung von Kapitalgesellschaften

Eine Personengesellschaft kann keine freiberuflichen Einkünfte erzielen, sofern ein Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von den an der Kapitalgesellschaft beteiligten Personen.

FG Hamburg, Urt. v. 07.01.2016 – 6 K 147/15, NZB (Az. Beim BFH: VIII B 16/16)



d) **Kaufpreisaufteilung für Grund und Boden sowie Gebäude im Sachwertverfahren**

Wurde für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die AfA aufzuteilen. Nachdem die Verkehrswerte für den Grund und Boden und das Gebäude gesondert ermittelt wurden, sind die Gesamtanschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Verkehrswerte aufzuteilen. Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen ist der Kaufpreis grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren aufzuteilen.

FG Düsseldorf, Urt. v. 19.01.2016 – 13 K 1496/13 E, NZB (Az. Beim BFH: IX B 37/16)

e) **Beruflich veranlasster Umzug**

Nach Auffassung des FG Köln (Urteil vom 24.2.2016 – 3 K 3502/13 kann die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer beruflichen Veranlassung eines Umzugs führen. Im Besprechungsurteil wohnte die Klägerin zu Beginn des Streitjahres mit ihrer Familie in A im Stadtteil F zur Miete. Als beamtete Lehrerin (Studienrätin) war die Klägerin im städtischen Berufskolleg beschäftigt, den Weg dorthin legte sie mit der Straßenbahn zurück. Der Fußweg von der Wohnung bis zu U-Bahn Haltestelle F betrug rund 500 m. Von dort stieg die Klägerin in die Bahn, die laut Fahrplan im Zehn-Minuten-Takt verkehrte und die U-Bahn-Haltestelle in W in acht Minuten erreichte. Der weitere Fußweg bis zur Arbeitsstätte war in etwa 400 Meter lang.

Im Oktober des Streitjahres zog die Klägerin und ihre Familie innerhalb der Stadt in den Stadtteil M um, wo diese eine Eigentumswohnung erworben hatten. Von dort konnte sie das Berufskolleg in weniger als fünf Minuten zu Fuß erreichen. In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte die Klägerin Umzugskosten in Höhe von 3.940 € bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt ließ die Umzugskosten im Einkommensteuerbescheid außer Ansatz. Es vertrat den Standpunkt, dass Umzugskosten nur dann als Werbungskosten abziehbar seien, wenn sich die Fahrzeit von der Wohnung zur Arbeitsstätte durch den Umzug um mindestens eine Stunde verkürzt habe. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall.

Die Klägerin legte Einspruch ein und führte aus, dass der Umzug jedenfalls deshalb beruflich veranlasst sei, weil sie ihren Arbeitsplatz nunmehr zu Fuß erreichen könne. Mit der Klage führte sie weiter aus, dass die Wegezeitverkürzung von einer Stunde durch die Wartezeiten für die Straßenbahn erreicht werde und dass sie an zwei Abenden in der Woche ein zweites Mal zum Berufskolleg kommen müsse.



Die Richter haben in ihrer Entscheidung zwar Zweifel geäußert, ob die Klägerin durch den Umzug die Verkürzung der Wegezeit um mindestens eine Stunde täglich erreicht hat, denn für die tägliche Hin- und Rückfahrt kamen sie auf zusammen lediglich 40 Minuten. Der Senat konnte die Frage nach einer Zeitersparnis von mindestens einer Stunde täglich aber letztlich offenlassen. Denn in Ausnahmefällen kann auch die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer wesentlichen sonstigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen, dass selbst eine weniger als eine Stunde betragende Zeitersparnis für die Annahme einer beruflichen Veranlassung der Umzugskosten ausreicht.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit der Klägerin als Lehrerin am städtischen Berufskolleg der entscheidende Grund für den Umzug war und private Umstände allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle spielten.

f) **Berücksichtigung von Aufwendungen für teilweise als Arbeitszimmer genutzte Räume**

Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird (sog. Arbeitsecke), können nach dem BFH-Urteil vom 17.02.2016 nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten berücksichtigt werden (Anschluss an den BFH-Beschluss vom 27.07.2015 – GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265).

Anmerkung: Der Leitsatz dieser Entscheidung betrifft nur einen der beiden Streitpunkte, die Gegenstand des Verfahrens waren. Die sog. Arbeitsecke nämlich, die nach dem Arbeitszimmer-Beschluss des Großen Senats des BFH nicht mehr zu abziehbaren Aufwendungen führen kann. Der zweite, sicherlich ebenso wichtige Teil der Entscheidung betrifft die Anwendung der 1%-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG auf einen zweisitzigen VW-Transporter mit geschlossenem, fensterlosem Laderaum, den das Finanzamt wie einen zweisitzigen Sportwagen für eine typische private Nutzung geeignet angesehen hatte. Mit diesem Argument ließe sich auch ein Lkw oder gar ein landwirtschaftlicher Traktor der typisierenden Entnahmeregulierung unterwerfen, weil die Kfz-steuerrechtliche Klassifizierung nicht maßgeblich ist. Der BFH hätte daher durchaus auch den zweiten Leitsatz des insoweit bestätigten Finanzgerichtsurteils übernehmen können. Danach nämlich kommt „für ein Fahrzeug, das nicht geeignet ist, privat genutzt zu werden (hier: Transporter VW T4 mit zwei Sitzen mit Werkzeugen auf der Ladefläche) auch ohne Nachweis durch ein Fahrtenbuch ein Zuschlag nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nicht in Betracht.“



Zur steuerlichen Behandlung der „Arbeitsecke“ konnte der BFH dagegen dem Finanzgericht nicht folgen, weil er an die Arbeitszimmer-Entscheidung des Großen Senats gebunden war (BFH, Beschluss vom 27.07.2015 – GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265), der diesen Fall ausdrücklich dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG unterworfen hatte. Auch wenn man nach dem mitgeteilten Sachverhalt eher an eine Wohnecke in einem Arbeitsraum als an eine Arbeitsecke denken könnte, würde sich nichts an dem Ergebnis ändern. Denn selbst wenn nur eine Couch im Arbeitsraum gestanden hätte, wäre dies ein ausreichendes Indiz für eine nicht ausschließlich betriebliche oder berufliche Nutzung, die zum Abzugsverbot führen müsste.

BFH, Urteil vom 17.02.2016 – X R 32/11

g) Beschränkte Abzugsfähigkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen – Verfassungsbeschwerde anhängig

Mit Urteil vom 09.09.2015 – X R 5/13 (BStBl 2015 II S. 1043) hatte der BFH entschieden, dass die beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.d.F. des BürgEntlGKV) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger nun Verfassungsbeschwerde eingelegt. In dem Verfahren 2 BvR 2445/15 muss das BVerfG klären, ob die Auffassung des BFH zutreffend ist.

Der Gesetzgeber habe durch die Aufzählung der fraglichen Vorsorgeaufwendungen in § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG diese als unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben akzeptiert. Faktisch würden aber indisponible Aufwendungen wie etwa die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung aufgrund der Höchstbetragsberechnung des § 10 Abs. 4 EStG von dieser Abzugsfähigkeit ausgeschlossen. Soweit dies mit dem Praktikabilitätsprinzip begründet werde, verstoße dies gegen die Verfassung. Wie bei der Kirchensteuer sei eine unbeschränkte Abzugsfähigkeit geboten.

BFH, Urteil vom 09.09.2015 – X R 5/13



h) **Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung für Termingeschäfte verfassungsgemäß**

Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften in § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ist jedenfalls in den Fällen, in denen es nicht zu einer Definitivbelastung kommt, verfassungsgemäß.

BFH, Urteil vom 28.04.2016 – IV R 20/13

Im Urteilsfall hatte eine Personengesellschaft, deren Geschäftszweck in erster Linie die Verpachtung von Grundstücken war, liquide Mittel in Zins-Währungs-Swaps investiert und daraus erhebliche Verluste bezogen. Das Finanzamt hatte die Feststellung getroffen, dass die Verluste solche aus Termingeschäften i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG seien. Deshalb kam es nicht zu einer Verrechnung mit den im Übrigen erzielten Gewinnen. Zugleich ergab sich aus der Feststellung, dass die Verluste nur mit künftigen Gewinnen aus Termingeschäften verrechenbar waren.

Die sich aus § 15 Abs. 4 Satz 3 ff. EStG ergebende Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung ist nach dem Urteil des BFH jedenfalls in den Fällen verfassungsgemäß, in denen dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Verlustnutzung in zukünftigen Jahren grundsätzlich noch möglich ist. Denn verfassungsrechtlich ist es nicht geboten, dass sich ein Verlust steuerlich schon im Veranlagungsjahr seiner Entstehung auswirken muss.

Auch die Schlechterstellung betrieblicher Verluste aus Termingeschäften gegenüber sonstigen betrieblichen Verlusten, die grundsätzlich in vollem Umfang im Veranlagungsjahr verrechnet werden können, hält der BFH für sachlich gerechtfertigt. Denn bei den von der Regelung betroffenen Termingeschäften handelt es sich um hochspekulative und damit besonders risikogeneigte Geschäfte, und der Eintritt von Verlusten bei solchen Geschäften ist daher deutlich wahrscheinlicher als der Eintritt von Verlusten bei sonstigen betrieblichen Tätigkeiten. Der Gesetzgeber ist berechtigt, derartige risikogeneigte betriebliche Tätigkeiten, auch wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen werden, steuerlich anders zu behandeln als sonstige betriebliche Tätigkeiten, die nicht einen vergleichbar spekulativen Charakter haben.



i) **Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung bei Körperverletzung**

Ein Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung kommt in Betracht, soweit der Steuerpflichtige vor Gericht beantragt hat, ihm seine künftig entstehenden materiellen Schäden (ohne Verdienstausschluss) zu ersetzen, und aufgrund seiner erheblichen Verletzungen damit zu rechnen war, dass er künftig erhöhte Bedürfnisse in so erheblichem Umfang haben würde, dass er ohne den Rechtsstreit Gefahr gelaufen wäre, künftig seine (erhöhten) lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Dem Abzug steht nicht entgegen, dass der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet worden ist.

BFH, Urteil vom 20.01.2016 – VI R 14/13, NV

j) **Kein Abzug noch nicht verbrauchter größerer Erhaltungsaufwendungen durch den Einzelrechtsnachfolger**

Hat der Nießbraucher größere Erhaltungsaufwendungen nach § 82b EStDV auf mehrere Jahre verteilt und wird der Nießbrauch innerhalb des Verteilungszeitraums beendet, kann der Eigentümer den verbliebenen Teil der Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen. Dies hat das FG Münster mit Urteil vom 15.04.2016 entschieden.

Anmerkung: Die Klägerin ist Eigentümerin eines vermieteten Grundstücks, das sie von ihrer Mutter unter Zurückbehaltung eines lebenslänglichen Nießbrauchsrechts übertragen bekommen hatte. Im Jahr 2012 hoben die Klägerin und die Mutter den Nießbrauch vorzeitig auf, so dass nunmehr die Klägerin die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Die machte in der Folgezeit den von der Mutter noch nicht in Anspruch genommenen Teil des nach § 82b EStDV auf drei Jahre verteilten Erhaltungsaufwands als Werbungskosten geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, da die restlichen Aufwendungen in voller Höhe im Jahr der Beendigung des Nießbrauchs bei der Mutter abzuziehen seien. Das FG Münster hat entschieden, dass die Klägerin die von ihrer Mutter getragenen Erhaltungsaufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen können, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehle.

Es bestehe auch kein allgemeiner einkommensteuerrechtlicher Grundsatz, wonach ein Einzelrechtsnachfolger stets die steuerlichen Vergünstigungen seines Vorgängers weiterführen könne. Die für die Fortführung von AfA durch den Einzelrechtsnachfolger in § 11d EStDV enthaltene Regelung könne auf die Verteilung größerer Erhaltungsaufwendungen nicht analog angewandt werden.



Anders als bei Anschaffungskosten, bei denen § 7 EStG zwingend eine Verteilung im Rahmen der AfA vorsehe, sei die Verteilung größeren Erhaltungsaufwands auf mehrere Jahre freiwillig. Das FG Münster konnte vor diesem Hintergrund offen lassen, ob die Aufhebung eines Nießbrauchs überhaupt eine unentgeltliche Rechtsnachfolge darstellt. Das Finanzgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen. Da diese jedoch nicht eingelegt wurde, ist das Urteil rechtskräftig geworden.

k) Kein Kindergeld bei mehraktiger Ausbildung

Die Kindergeldberechtigung erlischt grundsätzlich mit dem Ende der ersten Berufsausbildung des Kindes. Danach besteht ein Kindergeldanspruch prinzipiell nur noch, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Allerdings ist eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i.S.d. §§ 8 und 8a SGB IV unschädlich. Der Abschluss einer ersten Berufsausbildung stellt damit eine – nicht nur für das Kindergeld – einschneidende Zäsur dar.

BFH, Urteil vom 04.02.2016 – III R 14/15

l) Zivilprozesskosten aus Erbstreitigkeiten keine außergewöhnliche Belastung

Zivilprozesskosten sind auch in Veranlagungszeiträumen vor 2013 nur insoweit als außergewöhnliche Belastung abziehbar, als der Prozess existentiell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann er auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, so dass die Prozesskosten zwangsläufig i.S.v. § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG erwachsen.

BFH, Urteil vom 20.01.2016 – VI R 20/14, NV



m) **Gemeinsam genutzte häusliche Arbeitszimmer von Ehegatten**

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer für ihre jeweilige betriebliche oder berufliche Tätigkeit, können sie die Aufwendungen und den Höchstbetrag von 1.250 € jeweils nur zur Hälfte geltend machen. Dies hat der 11. Senat des FG Münster entschieden.

FG Münster, Urteil vom 15.03.2016 – 11 K 2425/13 E,G

n) **Krankheitskosten nach Unfall auf dem Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Krankheitskosten wegen eines Unfalls auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind mit der Entfernungspauschale abgegolten, ein steuerlicher Abzug ist nur als außergewöhnliche Belastung möglich.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.02.2016, 1 K 2078/15 – rechtskräftig

o) **Wann sind die Kosten einer Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig?**

Das Niedersächsische FG hat sich mit seiner Entscheidung vom 15.12.2015 – 12 K 206/14 mit dieser Frage grundsätzlich auseinandergesetzt. Gegen die Entscheidung ist durch die Kläger Revision eingelegt worden, so dass der VI. Senat des BFH nunmehr die Gelegenheit hat, diesbezüglich eine Grundsatzentscheidung zu treffen (Az. BFH VI R 3/16).

Das Niedersächsische FG ist in seinem Urteil zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die mit einer Heimunterbringung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen stellen dem Grunde nach keine Aufwendungen i.S.d. § 33 EStG dar, wenn die Unterbringung ausschließlich aus Altersgründen erfolgt.

Derartige Aufwendungen sind nur dann als Aufwendungen i.S.d. § 33 EStG zu berücksichtigen, wenn die Heimunterbringung ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist.



Bei nachträglich eintretender Pflegebedürftigkeit oder Krankheit kann ab dem Zeitpunkt eine Zwangsläufigkeit der Unterbringungskosten eintreten.

Hierfür genügt eine Einstufung in die Pflegestufe I jedoch dann nicht, wenn zugleich eine vollständige Pflege nicht erforderlich ist.

Es wird nun interessant sein, wie sich der VI. Senat des BFH zu dieser Fragestellung äußern wird. In einschlägigen Fallgestaltungen müssen die Steuerfestsetzung daher offen gehalten werden.